

# Amtsblatt

Nummer 41  
71. Jahrgang  
Montag, 5. Oktober 2015  
Einzelpreis 1,40 €

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 23. September 2015 (Az. 00921/2015 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung eines Einfamilienhauses zu einem Dreifamilienhaus auf dem Anwesen Regensburg, Roter-Brach-Weg 36, Gemarkung Großprüfening, Flurstück 118/15.

Die Genehmigung beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Gebäudes nach Norden und Süden um jeweils 1,5 m und nach Osten um 4,4 m. Die bestehende Höhe und Ausführung des Daches des Gebäudes wird beibehalten, jedoch werden in der nördlichen und südlichen Dachfläche jeweils Dachgauben errichtet. Ferner wird im Süden und Westen im 1. Obergeschoss ein Balkon angebaut. Im Gebäudeinneren erfolgen Umbauarbeiten aufgrund der Schaffung der einzelnen Wohnungen.

Für die Fällung von 3 Fichten (mit 179 cm, 187 cm und 146 cm Stammumfang in einem Meter Höhe) und von 2 Scheinzyypressen (mit 107 cm und 112 cm Stammumfang in einem Meter Höhe) wurde im Rahmen der Baugenehmigung die Genehmigung nach der Baumschutzverordnung erteilt. Als Ersatz dafür sind 15 Bäume der II. Wuchsordnung nachzuweisen. Da auf dem Grundstück lediglich 4 Bäume der II. WO sinnvoll unterzubringen sind, erfolgt der weitere Ausgleich durch die Dachbegrünung der Garage und in Form einer Ausgleichszahlung.

Das Anwesen befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27. Bezüglich der Überschreitung des Bauraumes durch das Hauptgebäude (Überschreitung um 1,50 m x 19,60 m nach Süden und um 4,38 m x 11,41 m nach Osten) und durch die Garage (Errichtung an östlicher Grundstücksgrenze) werden Befreiungen von den

Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt. Die Befreiungen können gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da sie städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Befreiungen sind ferner unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben fünf Kfz-Stellplätze zu erstellen. Zwei notwendige Stellplätze befinden sich in den beiden Garagen an der nördlichen Grundstücksgrenze und zwei offene Stellplätze liegen vor diesen Garagen. Ein weiterer notwendiger Kfz-Stellplatz wird in der Garage an der östlichen Grundstücksgrenze nachgewiesen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 23. September 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 23. September 2015  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## **Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58b des Soldatengesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden. Die nächste Datenübermittlung erfolgt zum 31. März 2016 und betrifft den Geburtsjahrgang 1999.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde in der jeweiligen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt bzw. des jeweiligen Marktes eingelegt werden. Personen, die in der Stadt Regensburg für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei folgenden Dienststellen einlegen:

- Bürgerzentrum – Bürgerbüro Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Straße 3,
- Bürgerzentrum – Bürgerbüro Burgweinting, Friedrich-Viehbacher-Allee 3,
- Bürgerzentrum – Bürgerbüro Nord, Brennesstraße 16,
- Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr – Zulassungsstelle, Johann-Hösl-Straße 11.

Außerdem kann der Widerspruch schriftlich an das Bürgerzentrum, Abteilung Einwohnerwesen, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg adressiert oder unter der Nummer 0941/507-5339 per Telefax übersandt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Regensburg, 24. September 2015  
Stadt Regensburg, Bürgerzentrum  
In Vertretung

Geyer  
Verwaltungsrat

---

### **Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.